

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 7 (1881)
Heft: 18

Artikel: Lesenotiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Erziehungsrath stellt für die Vergebung der im Laufe des Schuljahres 1881/82 vakant werdenden Primar- und Sekundarschulstellen folgende Grundsätze auf:

a) Nach passender Verwendung noch verfügbarer Lehrkräfte aus frühern Promotionen wird für die Reihenfolge bei der Anstellung in erster Linie das Prüfungsergebniß als maßgebend erklärt.

b) Kandidaten, welche auswärtige Stellen annehmen, haben Urlaub nachzusuchen und stehen nach Ablauf des letztern der Erziehungsdirektion neuerdings für Besetzung freiwerdender Stellen zur Verfügung.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Gewerbeschule Riesbach zählte im ersten Semester des vergangenen Jahres im Anfang 80, am Schlusse 53, im zweiten Semester 88 resp. 61 Schüler, sämmtliche über 15 Jahre alt. Unterricht wurde ertheilt im Freihandzeichnen 3 Stunden, Bauzeichnen 2, Maschinenzeichnen 2, Französisch in 2 Abtheilungen je 3 Stunden, Rechnen und Buchführung 3, Schreiben und Korrespondenz 3 und Modelliren 2 Stunden wöchentlich. Die Schule ist vom Gewerbeverein Riesbach gegründet worden und steht unter der Aufsicht einer von diesem ernannten Kommission. Die Lehrer werden mit 2 Fr. per Stunde honorirt. An die Kosten leistete der Staat 400, die Gemeinde 600 Fr. Der Besuch ist unentgeltlich. Der Unterricht im Zeichnen und Modelliren wurde von Fachleuten ertheilt; eine kürzlich stattgehabte Ausstellung der Arbeiten leistete den Beweis, daß in diesen Fächern mit großem Fleiß und gutem Erfolg gearbeitet worden ist. Einem Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Schuljahr entnehmen wir folgende Bemerkungen, die wol auch anderwärts zutreffen: „Leider müssen wir die Erfahrung aussprechen, daß bei unserm Gewerbestand da und dort das rechte Verständniß und der gute Wille fehlen, um für die Gesellen und Lehrlinge zu thun, was ihr Interesse und das der Meister und der Gewerbe selbst erheischen, oder dann, daß der naheliegende Nutzen den Ausschlag gibt. Der Vorstand läßt sich aber durch solche Erfahrungen nicht entmuthigen. Er baut einerseits auf die wachsende Einsicht bei den beteiligten Kreisen und hat andererseits die Hoffnung, daß das neue Gewerbegesetz auch die Lehrlingsfrage in einer Weise berühre, daß ein noch erfolgreicherer Wirken der Fortbildungs- und Gewerbeschule möglich werde, als es bisher der Fall gewesen ist. Die geringe Aufmunterung, die viele Gewerbeschüler seitens ihrer Meister finden, hat natürlich auch die Folge, daß die Schüler vielfach, namentlich gegen das Ende der Kurse hin, es mit ihrer Pflicht etwas wenig genau nehmen.“

Graubünden. (Korr.) Wie wir Ihnen s. Z. gemeldet, hatte die kantonale Lehrerkonferenz vom Jahre 1879 dem Großen Rathe eine Petition um „gesetzliche Organisation der Lehrerkonferenzen“ eingereicht. Der Entwurf, wie er aus den Berathungen der Konferenz hervorgegangen, postulierte im Wesentlichsten Folgendes:

1. Die kantonale Konferenz wird in eine Delegirtenversammlung umgewandelt (auf 8 Lehrer 1 Abgeordneter) mit kleiner Reiseentschädigung und Taggeld an die Delegirten und Obligatorium des Besuchs für alle Lehrer und Lehrerinnen desjenigen Bezirks, in welchem die Konferenz abgehalten wird. Stimmberechtigt sind sämmtliche anwesenden Lehrer und Lehrerinnen.

2. Der kantonalen Lehrerkonferenz steht das Recht der Wahl zweier Mitglieder in den Erziehungsrath sowie der Vorberathung aller Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Volksschule zu. Ebenso hat sie neu einzuführende Lehrmittel zu prüfen und zu Händen der Oberbehörden zu begutachten.

3. Bezirkskonferenzen sollen pro Jahr mindens drei abgehalten werden, deren Besuch obligatorisch ist. Sie haben über ihre Thätigkeit dem Vorstande der kantonalen Lehrerkonferenz alljährlich Bericht zu erstatten.

4. Wegen Ungunst der Ortsverhältnisse können mit Bewilligung des Erziehungsrathes an die Stelle einer Bezirkskonferenz mehrere Kreiskonferenzen treten.

In seiner ersten Session hat der Große Rath die Behandlung der Petition ohne Diskussion — und ohne Grund verschoben; in einer folgenden wurde die Frage dann an Erziehungsrath und Ständekommission zur Vorberathung gewiesen. Um ja recht gründlich zu sein, ließ der Erziehungsrath die Angelegenheit durch eine Spezialkommission begutachten, welche dem Entwurf der Lehrer prinzipiell zustimmte. Allein trotz dessen und trotz der anerkannt werthen Befürwortung seitens des Erziehungsrathspräsidenten Dr. Kaiser

begutachtete die hohe Behörde die Petition in abweisendem Sinne. Wenn solches am grünen Holz geschieht, was soll am dürren werden! Natürlich that die Ständekommission ein Gleiches. Die Verfassung könne nach so kurzem Bestande nicht geändert werden. Dieselbe legt nämlich die Wahl des Erziehungsrathes in die Hand des Großen Rathes. Auch sei es überhaupt nicht angezeigt, den Lehrerkonferenzen irgend welche politische Rechte einzuräumen, die nicht jeder Staatsbürger genieße. Zudem dürfe man den Boden der Freiwilligkeit, auf dem die Konferenzen zur Zeit basiren, nicht verlassen. Also lasse man's beim Alten und weise man die zudringlichen Schulmeister ein für allemal mit solch tollen Ideen zur Ruhe!

Nun wurde die Petition dem Großen Rathe eingereicht, ehe derselbe die Verfassungsrevision an Hand genommen. Die Abneigung gegen Einräumung politischer Rechte an die Lehrerkonferenzen ist wol kein Grund, die Konferenzen nicht unter gesetzliche Normen bringen zu wollen, also kein Grund zum „Nichteintreten“. Und wie fruchtbar der Boden der Freiwilligkeit ist, weiß Niemand besser, als die Lehrer selbst, welche mit seltener Einstimmigkeit das Obligatorium und die gesetzliche Organisation wünschen. — Die Hoffnung ist eine geringe, daß der Große Rath anders entscheiden werde, als seine vorberathenden Kommissionen; davon jedoch sind wir überzeugt, daß er der Frage über kurz oder lang doch wieder begegnen und sie dannzumal kaum mehr abweisen wird.

Bayern. (Neue Bad. Schulztg.) Am 6. April nahm die zweite Kammer den Antrag von Hafenbrädl (ominöser Name) auf Abschaffung des 7. Schuljahres mit 77 gegen 62 Stimmen an. Wie in Oesterreich das Herrenhaus die Außerkraftsetzung der 8jährigen Schulpflicht durch das Abgeordnetenhaus nicht sanktionirte, so werden voraussichtlich auch in Bayern Reichsrathskammer und König dem Anlauf der klerikalen Bauersame Widerstand bieten. Minister von Lutz (ein Lehrerssohn aus Würzburg) hat umsonst in der Volkskammer geltend gemacht, daß von den 8000 bayerischen Gemeinden nur 136 zur Petition gegen das 7. Schuljahr stehen, und daß zwischen 1860, da der Unterricht dieses 7. Schuljahrs noch nicht wirksam war, und 1880 der Prozentsatz der Analphabeten bei den Rekrutenprüfungen von 13,6 auf 4,8 sich vermindert habe. (Solch eine Minderung gerade wollen eben die geistlichen und bäuerlichen Herren nicht; sie verlangen: Gläubige Herzen, wolfeile Arbeitskraft!)

Preussen. Laut einer Gesetzesnovelle vom 24. Februar 1881 ist vom 1. April 1881 weg der Minimalansatz für die Jahres Pension an die Hinterlassenen öffentlicher Volksschullehrer von M. 150 auf M. 250 erhöht.

— (Pädag. Ztg.) Die Mitglieder der Regierungskommission, welche in Skandinavien die Einrichtungen für Hebung des Hausfleißes (mittelst Anregung durch die Schule) untersucht haben, sollen durch ihre unmittelbaren Anschauungen keineswegs für bedingungslose Uebertragung derselben auf Deutschland gewonnen sein. „Die thatsächlichen Ergebnisse stehen mit den gemachten Behauptungen des Herrn Clauson-Kaas nicht im Einklang.“ — Ueber die Versuche, die in Ostfriesland und Oberschlesien in gedachter Richtung gemacht werden, läßt sich noch kein abschließendes Urtheil abgeben.

Belgien. Wie nothwendig das Dreinfahren des Staates in die verrottete Kirchenschule war, beweist eine „Studie“ in der „Vossischen Zeitung“ mit dem Nachweis: 1868 konnten von 100 Personen durchschnittlich, Kinder unter 7 Jahren nicht gerechnet, nur 58 lesen und schreiben. Noch in den 70er Jahren besuchten um die 200,000 Kinder im schulpflichtigen Alter keine Schule.

Schweden. (D. Lehrertg.) Die zweite schwedische Kammer hat am 19. März 1881 mit 85 gegen 38 Stimmen die Befürwortung dafür ausgesprochen, daß das Obligatorium der lateinischen Sprache an den Gymnasien abgeschafft werde. (Nordische Barbarei! werden unsere antiken Philologen ausrufen.)

Lesenotiz. (Aus „Pädag. Reform“, Hamburg.) Ein Schüler der 4. Klasse (4. Schuljahr) gab bei der Schulprüfung die „eingepaukte“ Antwort: „Der geometrische Körper ist die inhaltslose Form des physischen Körpers.“

— (Aus „Blätter für die christl. Schule.“) Bibelfragen: Wo kommen 3 Stunden vor? Wo 3 Tage? 3 Wochen? 3 Monate? 3 Jahre? Wie oft überhaupt die Zahl 3?